

41. 1. Unter welchen Voraussetzungen erwirbt der Kommittent bei einer Einkaufskommission das Eigentum an den vom Kommissionär eingekauften Wertpapieren, wenn der Kommissionär die Papiere in Verwahrung nimmt und dem Kommittenten kein Nummernverzeichnis überfendet?

2. Wie ist die Rechtslage, wenn an der Forderung des Kommittenten gegen den Kommissionär auf Ausantwortung der für den ersteren gemäß dem Auftrag angeschafften Wertpapiere ein Pfandrecht des Kommissionärs besteht (pignus debiti)?

BGB. §§ 181, 223, 929, 930, 1228, 1280, 1287. HGB. § 384.

Depotgesetz §§ 7, 8.

II. Zivilsenat. Ur. v. 22. Februar 1927 i. S. Landesbank der Provinz Ostpreußen (Kl.) w. W. (Bekl.). II 342/26.

I. Landgericht Königsberg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die klagende Bank ist Inhaberin eines von Justizrat C. in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Aufsichtsrats der Königsberger Bank auf diese gezogenen und von ihr angenommenen, am 15. Mai 1924 fällig gewordenen Wechsels an eigene Ordre über den Betrag von 268029,35 R.M. Neben Justizrat C. haben die drei damaligen Direktoren der Königsberger Bank und die übrigen acht Mitglieder des Aufsichtsrats, darunter der Beklagte W., der damals zugleich Bankdirektor bei der Klägerin war, den Wechsel indossiert, der bei Verfall ordnungsmäßig protestiert wurde.

Mit der gegen die drei Direktoren der Königsberger Bank und gegen W. erhobenen Klage verlangte die Klägerin Zahlung eines Teilbetrags von 25000 R.M. Im Laufe des Rechtsstreits stellte sie gegen den Beklagten W. noch den Hilfsantrag, er habe wegen der 25000 R.M. die Zwangsvollstreckung in gewisse (näher bezeichnete) Wertpapiere zu dulden. Zur Begründung des Hilfsantrags führte sie aus, sie habe im Auftrag des W. in Königsberg und auch bei auswärtigen Banken verschiedene Wertpapiere gekauft und verwahre sie teils bei sich, teils bei den auswärtigen Banken; nach ihren Geschäftsbedingungen habe sie an den Wertpapieren ein Pfandrecht erlangt, und zwar schon zu einer Zeit, wo die Wechselklage noch nicht verjährt gewesen sei.

Das Landgericht hat die Klage gegen sämtliche vier Beklagte wegen Verjährung des Wechselanspruchs abgewiesen. Es geht davon aus, daß die Verjährung zwar durch Anerkenntnisse vom Juni und zuletzt durch ein solches vom 16. August 1924 unterbrochen worden sei, daß aber vom letztgenannten Tage bis zur Klagerhebung mehr als drei Monate verstrichen seien. Der Hilfsantrag wurde mit der Begründung zurückgewiesen, daß die Wertpapiere erst mit der im März 1925 erfolgten Überfendung des Stückeverzeichnis, nach vollendeter Verjährung des Wechselanspruchs, in das Eigentum des Beklagten W. übergegangen seien.

Die Klägerin hat nur gegen diesen Beklagten Berufung eingelegt und den Haupt- und den Hilfsanspruch ihm gegenüber auf

12000 R \mathcal{M} beschränkt. Das Oberlandesgericht hat den Hauptanspruch abgewiesen und dem Hilfsantrag mit der Beschränkung stattgegeben, daß der Beklagte W. wegen 12000 R \mathcal{M} die Zwangsvollstreckung in folgende Wertpapiere:

500 R \mathcal{M} Düsseldorfer Industrie-Verwaltungs-Aktien,

6586000 B \mathcal{M} Aktien der Ostdeutschen Schuhfabriken,

zu dulden habe. Im übrigen hat es auch den Hilfsantrag abgewiesen.

Die Revision der Klägerin, die sich nur gegen den abgewiesenen Teil des Hilfsanspruchs richtet, führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung.

Gründe:

Der Hilfsantrag der Klägerin stützt sich auf § 223 BGB. Danach hindert die Verjährung eines Anspruchs, für den ein Pfandrecht besteht, den Berechtigten nicht, seine Befriedigung aus dem verhafteten Gegenstand zu suchen. Unstreitig hat die Klägerin bereits vor der Verjährung des Wechselanspruchs im Auftrag des Beklagten W. und für diesen die im Hilfsantrag erwähnten Wertpapiere gekauft. Sie hat diesen Auftrag zum Teil an der Königsberger Börse durch ihre Effektenabteilung selbst ausgeführt und die gekauften Wertpapiere für den Beklagten in Verwahrung genommen, zum Teil hat sie den Auftrag durch auswärtige Banken ausführen lassen. Diese nahmen dann die angeschafften Papiere in ein Depot B auf, welches die Klägerin bei ihnen unterhielt, sandten aber der Klägerin vor Verjährung der Wechselforderung kein Nummernverzeichnis über die fraglichen Wertpapiere. Auch der Beklagte hat von der Klägerin vor der Verjährung der Wechselforderung kein Nummernverzeichnis über die von ihr angeschafften Wertpapiere erhalten.

Die Klägerin stützt ihr Pfandrecht an den Wertpapieren auf Nr. 8 ihrer für den Geschäftsverkehr mit dem Beklagten geltenden Bedingungen. Diese Nr. 8 lautet:

„Alle Wertpapiere und sonstigen Wertstücke, insbesondere auch Wechsel, Schecks, Transportpapiere, Zins- und Gewinnanteilscheine, Waren und Forderungen, welche im Laufe des Geschäftsverkehrs aus irgendeinem Anlaß in den unmittelbaren oder mittelbaren Besitz oder die Verfügungsgewalt der Landesbank einschließlich ihrer Zweigstellen gelangt sind, dienen der Bank als Pfand zur Sicherheit für alle gegen den Kontoinhaber aus irgendeinem Anlaß

begründeten Ansprüche jeder Art, auch wenn diese befristet oder bedingt sind. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind diejenigen Werte, bei denen der Kunde vor ihrem Eingang eine besondere Bestimmung getroffen hat oder gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.“

Der Berufungsrichter hat geprüft, ob die hier fraglichen Wertpapiere schon vor der Verjährung der Wechselforderung im Eigentum des Beklagten gestanden haben, und hat dies und damit das Pfandrecht der Klägerin nur für die 500 R.M. Düsseldorfer Industrie-Verwaltungs-Aktien und die 6586000 R.M. Aktien der Ostdeutschen Schuhfabriken bejaht. Bei diesen Papieren bestrittet der Beklagte sein Eigentum nicht; sie stammen auch nicht aus einer Einkaufskommission. Für alle übrigen Wertpapiere hat der Vorderrichter das Pfandrecht der Klägerin verneint. Er unterscheidet dabei zwischen den von der Klägerin selbst in Königsberg für den Beklagten angekauften und für ihn in Verwahrung genommenen und denjenigen Wertpapieren, die sie unter Zuhilfenahme auswärtiger Banken gekauft hat und die von diesen Banken dem bei ihnen für die Klägerin eingerichteten Depot B zugeführt und in Verwahrung gehalten worden sind.

Für die erste Gruppe von Wertpapieren führt das angefochtene Urteil aus: Als Einkaufskommissionärin habe die Klägerin das Eigentum an den Papieren erlangt, jedoch mit der Verpflichtung, es auf den Beklagten als den Kommittenten zu übertragen. An sich habe die Eigentumsübertragung nach § 7 des Depotgesetzes durch Absendung eines Stückeverzeichnisses geschehen können, vorausgesetzt, daß die Klägerin das Verfügungsrecht über die Papiere besessen habe. Der Beklagte habe aber bei allen diesen Kommissionsgeschäften auf Übersendung eines Stückeverzeichnisses verzichtet, und es sei ihm auch erst im März 1925, nach Vollendung der Verjährung des Wechselanspruchs, ein Stückeverzeichnis übersandt worden. Die Eigentumsübertragung sei jedoch auch im Wege des § 930 BGB. möglich gewesen. Habe man nämlich, wie die Klägerin unter Beweis gestellt habe und wie zu ihren Gunsten unterstellt werde, bei jeder Auftragserteilung vereinbart, daß der Beklagte Eigentümer der Stücke werden, die Klägerin sie aber in Verwahrung behalten solle, so habe sich die Klägerin als Besitzerin und Eigentümerin der Wertpapiere mit dem Beklagten oder (da sie gemäß § 181 BGB. zugleich als dessen Vertreterin habe auf-

treten können) mit sich selbst über den Eigentumsübergang einigen können, wobei die nach § 929 BGB. erforderliche Übergabe durch das vorher verabredete Rechtsverhältnis des Verwahrungsvertrags ersetzt worden sei. Die vom Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung (z. B. in RGZ. Bd. 73 S. 418, Bd. 99 S. 210) für den Vertragsabluß mit sich selbst verlangte äußerlich in die Erscheinung tretende, den Willen zur Eigentumsübertragung kenntlich machende Ausführungshandlung besteht nach der Annahme des Berufungsrichters hier darin, daß die Wertpapiere mit Streifen, die den Namen des Beklagten trugen, umbunden und in das Nummernbuch eingetragen wurden, daß über die einzelnen Sorten von Aktien oder Obligationen geführt wird und in dem jeweils die Nummern der betreffenden Wertpapiere und deren Eigentümer vermerkt sind. Gleichwohl lehnt der Berufungsrichter auch bei diesen in Verwahrung der Klägerin befindlichen Wertpapieren den Klagenanspruch ab, und zwar deshalb, weil die Klägerin nicht angegeben habe, welche von diesen Papieren sie in Königsberg angekauft und von vornherein bei sich in Verwahrung genommen habe. Die Klägerin habe nämlich, wie erwiesen sei, nach der Inflationszeit in solchen Fällen, wo ihr der Verbleib der Wertpapiere bei den auswärtigen Banken nicht sicher genug erschienen sei, die Stücke nach Königsberg kommen lassen und dort in Verwahrung genommen. An denjenigen Stücken aber, die sie auf diese Weise erst nach der Verjährung erworben, habe kein Pfandrecht mehr entstehen können; sie müßten daher ausscheiden. Ferner habe die Klägerin zugegebenermaßen in einigen Fällen einzelne Stücke aus dem Streifband mit dem Namen des Beklagten herausgenommen und durch andere Stücke mit demselben Kennbetrug ersetzt. Wenngleich nun der Beklagte an den neu eingelegten Stücken (ohne Rücksicht auf seine Kenntnis von dem Umtausch), RGZ. Bd. 52 S. 152) Eigentum erworben habe, so könne diesem Eigentumserwerb doch keine rückwirkende Kraft beigelegt werden. Soweit also der Eigentumserwerb erst nach Eintritt der Verjährung erfolgt sei, habe ein Pfandrecht der Klägerin an den umgetauschten Stücken nicht entstehen können. Schließlich habe auch im Zusammenhang mit der Umstellung auf Reichsmark ein Umtausch von Stücken stattgefunden.

Diesen Ausführungen muß insoweit zugestimmt werden, als hiernach die Möglichkeit besteht, daß der Beklagte an den von der

Klägerin in Königsberg für ihn angeschafften und in ihre Verwahrung genommenen Wertpapieren Eigentum erworben und die Klägerin vor Eintritt der Verjährung ihres Wechselanspruchs ein Pfandrecht an ihnen erlangt hat. Die Bedenken, die das Oberlandesgericht im übrigen gegen das von der Klägerin beanspruchte Pfandrecht äußert, sind aber nicht gerechtfertigt.

Was den Umtausch von Stücken betrifft, die im Eigentum des Beklagten standen, so war dieser als Direktor im Betriebe der Klägerin und im besonderen als Leiter ihrer Depotabteilung mit derartigen Gepflogenheiten der Klägerin vertraut. Es muß daher angenommen werden, daß er zu solchem Umtausch stillschweigend seine Zustimmung erteilt und daß eine stillschweigende Vereinbarung dahin bestanden hat, die neuen Stücke sollten in jeder Beziehung an die Stelle der früheren treten. Nach dem Willen der Parteien sollten daher die an den bisherigen Stücken bestehenden Rechte beider Parteien ohne weiteres auf die neuen Stücke übergehen; es sollte sich also das Pfandrecht, ohne daß eine Neubegründung in Frage kam, einfach an den neuen Stücken fortsetzen. Unter diesen Umständen würde dem Beklagten die Einrede der Arglist entgegenstehen, wenn er sich gegenüber dem Pfandrecht der Klägerin an den neuen Stücken auf die Verjährung der Wechselforderung berufen wollte. Dazu kommt, daß der bei weitem größte Teil der im Wertpapiere-Verzeichnis enthaltenen Papiere Aktien waren. Gegenstand des Pfandrechts der Klägerin ist insoweit das Aktionärrecht des Beklagten gegenüber der betreffenden Gesellschaft. Wenn sich dieses Recht auch äußerlich in der Aktienurkunde verkörperte, so ist doch durch die Denomination und die Umstellung der Aktien auf Reichsmark in dem Aktionärrecht und demgemäß auch in dem Pfandrecht der Klägerin keine Änderung eingetreten. Hiernach steht der Klägerin trotz der Verjährung der Wechselforderung ein Pfandrecht an den Wertpapieren zu, die sie selbst als Einkaufskommissionärin des Beklagten in Königsberg eingekauft und verwahrt hat, sowie an denjenigen Stücken, die durch Umtausch oder infolge der Umstellung auf Reichsmark an die Stelle der gekauften Wertpapiere getreten sind. Voraussetzung ist hierbei, daß die Parteien, wie der Berufungsrichter unterstellt, bei jeder Auftragserteilung zum Ankauf vereinbart haben, der Beklagte solle Eigentümer der Stücke werden und die Klägerin solle sie in Verwahrung behalten.

Bezüglich derjenigen Wertpapiere, welche die Klägerin durch auswärtige Banken hat anschaffen und bei diesen hat verwahren lassen, führt der Berufungsrichter aus: Diese Wertpapiere hätten unbestrittenermaßen unter Konto B der Klägerin, also auf ihren Namen, bei der auswärtigen Bank gelegen. Dieses Konto betrifft diejenigen Wertpapiere, auf welche der § 8 Abs. 1 Satz 2 des Depotgesetzes Anwendung findet, bei denen also die Klägerin bei Weitergabe des Einkaufs-Auftrages an die auswärtige Bank (den sog. Zentralbankier) dieser mitgeteilt hatte, daß die Anschaffung für fremde Rechnung geschehe. An diesen Wertpapieren habe — so heißt es im angefochtenen Urteil weiter — der Zentralbankier, da er als Kommissionär im eigenen Namen gehandelt, zunächst selbst das Eigentum erworben, allerdings mit der aus § 384 SGB. sich ergebenden Verpflichtung, es auf die Klägerin zu übertragen. Die nach § 7 des Depotgesetzes mögliche Übertragung des Eigentums durch Übersendung eines Stückeverzeichnisses habe hier nicht stattgefunden; denn die auswärtigen Banken hätten der Klägerin vor der Verjährung des Wechselanspruchs kein Nummernverzeichnis von ihrem Konto B übersandt. Nun habe zwar, was zugunsten der Klägerin unterstellt werde, ein Übergang des Eigentums an den Wertpapieren von der auswärtigen Bank auf die Klägerin auch gemäß §§ 930, 181 BGB. erfolgen können, wenn die Klägerin einen Verwahrungsvertrag mit der auswärtigen Bank geschlossen und diese sich mit der Klägerin oder mit sich selbst als deren Vertreterin über den Eigentumsübergang geeinigt habe; auch habe eine Kundbarmachung des Übereignungswillens dadurch herbeigeführt werden können, daß die Wertpapiere in Streifen mit dem Namen der Klägerin gelegt oder im Nummernbuch auf den Namen der Klägerin eingetragen worden seien. Allein zur Begründung eines Pfandrechts für die Klägerin habe es außerdem noch einer Eigentumsübertragung an den Beklagten (durch die Klägerin) bedurft. Da der Klägerin jedoch das Nummernverzeichnis gefehlt habe, habe sie nicht nach §§ 930, 181 BGB. vorgehen können. Denn es sei ihr unmöglich gewesen, ihren Eigentumsübertragungswillen nach außen kenntlich zu machen. Eine Eintragung in das Depotbuch des Beklagten B. habe dazu nicht genügt; denn das nach Kunden geordnete Personen-Depotbuch, das zugleich als Unterlage für die den Kunden mitzuteilenden Depotauszüge diene, enthalte nur die einzelnen den

Kunden gehörenden Wertpapiere nach dem Nennbetrag, nicht aber auch nach Nummern. Auch das nach dem Namen der Wertpapiere geordnete Sachen-Depotbuch weise keine Nummern auf. Dies sei nur beim sog. Nummernbuch der Fall. In das Nummernbuch habe aber die Eintragung nicht erfolgen können, weil die auswärtigen Banken der Klägerin die einzelnen Nummern nicht mitgeteilt hätten und diese daher nicht bekannt gewesen seien. Das constitutum possessorium (BGB. § 930) und seine äußere Kundmachung könne nur individuell bestimmte Sachen zum Gegenstand haben; im vorliegenden Falle habe es aber auch schon deshalb an jeder Individualisierung der Wertpapiere gefehlt, weil nach dem eignen Zugeständnis der Klägerin die auf dem Konto B ruhenden Wertpapiere einer und derselben Art nicht nur für den Beklagten, sondern auch für andere Kunden bestimmt gewesen seien. Sonach habe kein Eigentum für den Beklagten begründet werden können, vielmehr sei dieses erst mit der Übersendung des Nummernverzeichnis im März 1925, also nach Verjährung der Wechselforderung, entstanden. Die Klägerin habe auch nicht, wie sie meine, das Eigentum an den im Depot B liegenden Wertpapieren stets unmittelbar für ihre Kunden in der Weise erworben, daß diese dadurch Miteigentümer geworden wären. Denn die auswärtige Bank habe, da ihr die Namen der Kunden der Klägerin unbekannt gewesen seien, auf diese kein Eigentum übertragen können und wollen. Das Gegenteil könne auch nicht daraus gefolgert werden, daß die Anschaffung nach dem Auftrag der Klägerin für fremde Rechnung habe geschehen sollen. Denn dadurch hätten nur die Rechtsfolgen des § 8 Abs. 2 des Depotgesetzes eintreten sollen, womit ein Zwischeneigentum der Klägerin wohl vereinbar sei. Auch ein Miteigentum ihrer Kunden habe die Klägerin als Eigentümerin der Wertpapiere auf Depot B nicht zu begründen vermocht, weil ein solches Miteigentum nur an bestimmten Wertpapieren habe in Erscheinung treten und die Klägerin beim Fehlen eines Nummernverzeichnis den Miteigentumsanteil des einzelnen Kunden in ihren Büchern nicht habe bezeichnen können. Die Klägerin habe sich vielmehr damit begnügen müssen, im Personen-Depotbuch bei jedem ihrer Kunden Wertpapiere in gewissem Nennbetrag, also lediglich der Gattung nach bestimmt, einzutragen. Wollte man es aber für genügend halten, wenn in den Büchern der Klägerin zum Ausdruck gekommen sei, daß dem

Beklagten Miteigentum zu einem gewissen Bruchteil an denjenigen nach dem Nennbetrag zu bezeichnenden Wertpapieren zustehen, die sich auf ihrem Konto B bei der auswärtigen Bank befänden, so fehle es auch an einer solchen Eintragung, wie die Klägerin selbst zugebe. Übrigens wäre eine solche Eintragung auch undurchführbar, da der Bruchteil sich bei jeder Neuanschaffung ändere.

Was die Klägerin gegen diese Ausführungen des Berufungsrichters geltend macht, kann nicht für durchschlagend erachtet werden. Die Klägerin geht davon aus, daß es sich bei dem Depot B um ein Sammeldepot handle. Das trifft jedoch nicht zu. Ein Sammeldepot setzt eine Mehrheit von Hinterlegern (Deponenten) voraus, während im vorliegenden Falle, beim Depot B, die Klägerin die alleinige Hinterlegerin den auswärtigen Banken gegenüber ist. Die als sog. Zentralbankiers handelnden auswärtigen Banken treten nur zu der Klägerin als Lokalbankier, nicht aber auch zu deren Kunden in rechtliche Beziehungen. Der Lokalbankier wird auch nicht, wie die Klägerin meint, bei der Weitergabe von Aufträgen mehrerer Kunden an den Zentralbankier ohne weiteres Miteigentümer zu einem entsprechenden Bruchteil; insolgedessen kann auch nicht davon die Rede sein, daß er seinen Anteil weiter auf den Kunden übertragen würde. Die Klägerin übersieht hierbei, daß ein derartiger auf Übertragung des Miteigentumsanteils gerichteter Willensakt nicht äußerlich erkennbar gemacht werden kann, wie es im Falle der §§ 930, 181 BGB. notwendig ist.

All das kann indessen dahingestellt bleiben, da man auf anderem Wege dazu gelangt, im Gegensatz zu der Entscheidung des Berufungsrichters der Klägerin an den von auswärtigen Banken gekauften und im Depot B verwahrten Wertpapieren ein Pfandrecht zuzusprechen und ein solches auch an den von der Klägerin selbst angeschafften Wertpapieren für den Fall anzuerkennen, daß eine Vereinbarung der Parteien über den Verwahrungsvertrag für die gekauften Wertpapiere nicht zu erweisen ist.

Die Geschäftsbedingungen räumen in Nr. 8 der Klägerin ein Pfandrecht zur Sicherung aller gegen den Beklagten aus irgendeinem Anlaß begründeten Ansprüche, also auch zur Sicherung des hier fraglichen Wechselanspruchs ein. Als verpfändet sollen unter anderem — und das übersieht der Berufungsrichter — alle Forderungen gelten, die im Laufe des Geschäftsverkehrs in die Verfügungs-

gewalt der Klägerin oder ihrer Zweigstellen gelangt sind. Der Beklagte hat aus seinen von der Klägerin selbst oder in ihrem Auftrag von den auswärtigen Banken ausgeführten Einkaufs-Kommissionsaufträgen gegen die Klägerin einen Anspruch auf Lieferung, genauer auf Übertragung des Eigentums und des Besitzes an den gekauften und von ihr verwahrten oder in ihrem Depot B bei den auswärtigen Banken liegenden Wertpapieren erworben. Dieser Anspruch ist in die Verfügungsgewalt der Klägerin gelangt. Die Ausdrucksweise der Nr. 8 der Geschäftsbedingungen ist zwar in dem hier fraglichen Teil nicht besonders klar, und die Klägerin mußte es sich gefallen lassen, daß eine strenge Auslegung Platz greift, da sie die Geschäftsbedingungen selbst verfaßt und es an der nötigen Klarheit hat fehlen lassen. Dieser Auslegungsgrundsatz kann aber hier deshalb nicht zur Anwendung kommen, weil der Beklagte Bankdirektor im Betriebe der Klägerin war und daher von dem Bestreben der Banken, ihren Kunden gegenüber eine möglichst umfassende Sicherheit zu erlangen, unterrichtet war und über den wirklichen Sinn der Bestimmung nicht im Zweifel sein konnte. Die Nr. 8 sollte nämlich nur zum Ausdruck bringen, daß die als Sicherheit dienende Forderung des Kunden auf irgendeine Weise in den Machtbereich der Klägerin gelangt sein muß. Dieser Machtbereich braucht kein rechtlicher zu sein; er kann auch rein tatsächlicher Natur sein, und dies trifft hier insofern zu, als die Klägerin die Leistung zu bewirken hat und die Verfügungsbefugnis über die den Gegenstand der Forderung bildenden Wertpapiere besitzt. Daß der Schuldner (der Beklagte) zur Sicherung seiner Schuld (der Ansprüche der Klägerin gegen ihn) eine ihm gegen seinen Gläubiger zustehende Gegenforderung verpfänden kann (*pignus debiti*), ist anerkanntes Rechtens. In solchem Falle bedarf es nicht der sonst nach § 1280 BGB. zur Verpfändung erforderlichen Anzeige des Gläubigers der verpfändeten Forderung an den Schuldner. Die dem Pfandrecht der Klägerin unterworfenen Forderung des Beklagten gegen die Klägerin war zunächst auf nur der Gattung nach bestimmte Wertpapiere gerichtet. Soweit die dieser Forderung entsprechende Verpflichtung zur Lieferung von Wertpapieren der fraglichen Gattung, also auf Eigentumsübertragung ging, kam die Klägerin ihrer Leistungspflicht dadurch nach, daß sie dem Beklagten im März 1925 das Nummernverzeichnis übersandte, wodurch das

Eigentum an den darin verzeichneten Wertpapieren auf den Beklagten überging. Durch diese nach § 1228 BGB. erfolgte Leistung trat auf Grund dinglicher Surrogation an die Stelle des Pfandrechts der Klägerin (an der gegen sie gerichteten Forderung auf Leistung der nur der Gattung nach bestimmten Wertpapiere) ein Pfandrecht an den dem Beklagten von der Klägerin zu Eigentum übertragenen, nach Nummern im einzelnen bestimmten Wertpapieren, BGB. § 1287. Da es sich im Falle der kraft Gesetzes eintretenden dinglichen Surrogation nicht um die Neubestellung eines Pfandrechts, sondern nur darum handelt, daß an Stelle des Pfandrechts an der Forderung ohne weiteres ein Pfandrecht an der auf Grund der Forderung geleisteten Sache tritt, das frühere Pfandrecht sich also an dieser Sache von selbst fortsetzt, ist es bedeutungslos, ob zur Zeit dieser Umwandlung die Wechselforderung bereits verjährt war oder nicht.

Daselbe muß aber auch für die von der Klägerin durch Vermittlung auswärtiger Banken gekauften Wertpapiere gelten, welche die Klägerin nach der Inflation sich kommen ließ und in Verwahrung nahm. Die der Klägerin verpfändete Forderung des Beklagten (Anspruch gegen die Klägerin selbst auf Ausantwortung von Wertpapieren) wurde in dem Augenblick, wo der Beklagte das Eigentum an dem einzelnen bestimmten Wertpapier erwarb, durch Leistung getilgt, und das Pfandrecht der Klägerin ging nunmehr kraft Gesetzes auf die betreffenden Wertpapiere über, gleichgültig, ob sich dieser Übergang vor oder nach der Verjährung der Wechselforderung vollzog.

Soweit also nicht schon vorher ein Eigentumsübergang auf den Beklagten eingetreten und dementsprechend ein Pfandrecht der Klägerin entstanden war, ist dies trotz Verjährung der Wechselforderung spätestens mit der Übersendung des Nummernverzeichnisses im März 1925 rechtswirksam geschehen. Wenn sich hiernach der Hilfsantrag der Klägerin auch als begründet erweist, so kann doch noch nicht in der Sache selbst erkannt werden. Denn die vom Beklagten zu duldenbe Zwangsvollstreckung kann sich nur auf einzelne genau bestimmte Wertpapiere erstrecken. Da aber der Klageantrag die Nummern der in Frage kommenden Stücke nicht enthält, fehlt es zur Zeit noch an der Möglichkeit der erforderlichen genauen Bestimmung der einzelnen Wertpapiere.